

FAQs zum Coronavirus im Kreis Lippe

Stand 15. September, 13:30 Uhr

Die wichtigsten Fakten sowie Handlungsempfehlungen zum Coronavirus

- Das Coronavirus äußert sich über eine Erkältungssymptomatik mit Husten, kann aber auch schwere Infektionen der unteren Atemwege nach sich ziehen. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tage.
- Wer zu einer der definierten Risikogruppen gehört oder nachweislich Kontakt zu einer bereits erkrankten Person hatte und aufgrund von Symptomen wie Fieber oder Atemwegsproblemen eine Erkrankung fürchtet, sollte sich zuerst telefonisch mit seinem Hausarzt in Verbindung setzen.
- Nach aktualisiertem Testschema können Menschen aus Lippe mit einem direkten Kontakt zu einer infizierten Person auch ohne grippeartige Symptome getestet werden. Das Gleiche gilt für Menschen, die aus Risikogebieten kommen und keine Krankheitssymptome aufweisen. Patienten mit Vorerkrankungen wie Diabetes, Herz-Kreislauf- und Krebs-Erkrankungen oder Erkrankungen des Atmungssystems können sich bereits bei leichten Infekt-Symptomen testen lassen.
- Die Personen sollten nicht direkt ins Krankenhaus oder zur Hausarztpraxis gehen, um eine mögliche Ansteckung weiterer Menschen zu vermeiden. Außerdem sollte die Notrufnummer nicht blockiert werden, die 116 117 ist hier auch eine richtige Anlaufstelle.
- Um einer möglichen Erkrankung vorzubeugen, empfehlen sich Maßnahmen, die auch aufgrund der aktuell herrschenden Grippe- und Erkältungszeit gemacht werden:
 - Gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife für 20 bis 30 Sekunden, anschließend ggf. Desinfektionsmittel
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette, zum Beispiel in die Armbeuge husten und niesen und sich von seinem Gegenüber abwenden
 - Meiden von großen Menschenmengen
 - Abstand zu Erkrankten
- Das Robert Koch-Institut stellt auf seiner Webseite aktuelle Informationen zum Coronavirus bereit. www.rki.de
- Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter der Rufnummer 0211 / 9119 1001 ein „Bürgertelefon Coronavirus“ eingerichtet, bei dem ebenfalls Fragen beantwortet werden. Das MAGS stellt ebenfalls Informationen bereit: <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Unser Bürgertelefon der Kreisverwaltung erreichen Sie unter 05231 / 62 1100

Fehler gefunden? Info an pressestelle@kreis-lippe.de

Inhaltsverzeichnis

1	Wo kann ich mich medizinisch beraten lassen?	5
2	Wo kann ich mich testen lassen?	5
2.1	Wer bekommt einen Termin beim Gesundheitsamt für einen Test? Wer bekommt einen Test beim Hausarzt?	5
2.2	Meldung über die Corona-Warn-App, sich testen zu lassen	5
2.3	Kosten eines Tests	5
2.4	Ich möchte einen freiwilligen Test machen/das Unternehmen verlangt einen Test/muss ins Ausland	6
3	Ich habe einen Abstrich machen lassen, wie erfahre ich das Ergebnis?	6
3.1	Präventive Tests in Kitas/Förderschulen	6
3.2	Warum habe ich noch keinen Anruf vom Gesundheitsamt erhalten?	6
3.3	Wir wurden zeitgleich getestet, wieso bekommen wir das Ergebnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten?	7
3.4	Unterschied Test Klinikum und Test Gesundheitsamt	7
4	Personen aus sensiblen Bereichen	7
4.1	Wann dürfen Personen aus dem Bereich Pflege noch arbeiten?	7
5	Wer kommt wann in Quarantäne?	7
5.1	Sie haben einen Termin durch das Gesundheitsamt (mobile Teams):	7
5.2	Sie wurden durch den Hausarzt getestet	7
5.3	Bei Ihnen wurde ein Abstrich durch das Gesundheitsamt gemacht	8
5.4	Bei einem Familienmitglied/enger Kontaktperson (mehr als 15 Minuten face-to-face-Kontakt)/Mitbewohner wurde ein Abstrich gemacht:	8
5.5	Wann endet die Quarantäne?	8
5.6	Warum dauert die Quarantäne oft 14 Tage, egal bei welchem Ergebnis?	8
5.7	Woher bekomme ich eine Bescheinigung über die häusliche Quarantäne?	8
5.8	Bekomme ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?	9
6	Was muss ich während einer Quarantäne beachten, wie ist das Vorgehen?	9
6.1	Arbeiten in Quarantäne	10
6.2	Wer geht mit meinem Hund Gassi, wenn mir kein Bekannter helfen kann?	10
6.3	Was muss ich bei der Übergabe meines Hundes für das Gassi gehen beachten?	10
6.4	Dürfen meine Haustiere das Haus verlassen, während ich in Quarantäne bin?	10
6.5	Muss ich mit Strafen / Bußgeldern rechnen, wenn ich die Quarantäne breche?	10
7	Ich komme aus dem Ausland zurück, was soll ich tun?	11
7.1	Bei Rückkehrern aus RKI ausgesprochenen Risikogebieten	11
7.2	Befreiung von der Quarantäne bei Rückkehrern / Einreisender hat einen Test höchstens 48h vor Einreise gemacht:	11
7.3	Ärztliches Zeugnis ist für folgende Personen bei der Einreise nach NRW verpflichtend	12
8	Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?	12

9	Ich war positiv getestet und möchte mich mit einer Plasmaspende beteiligen	12
10	Welche Personen gehören zur Risikogruppe?	12
10.1	Was sollten Personen mit einem höheren Risiko beachten?.....	12
11	Firmen/Unternehmen während Corona	13
11.1	Wirtschaftliche Folgen für Unternehmer	13
11.2	Wohin können sich Selbstständige, Klein- und Kleinstgewerbe bei Fragen wenden?.....	13
11.3	Hilft das Gesundheitsamt bei der Steuererklärung für Freiberufliche/Selbstständige?	13
11.4	In der eigenen Firma ist ein bestätigter Coronafall.....	13
12	Kontaktverbot.....	13
12.1	Veranstaltungen/Versammlungen	14
12.2	Schließung von Sportstätten, Schwimmbädern, Musikschulen etc. / Durchführung Sportkurse etc.	14
13	Was bleibt geöffnet?	15
13.1	Handwerk	16
13.2	Schornsteinfeger	16
13.3	Gottesdienste/öffentliche Religionsausübung.....	16
13.4	Beerdigung	16
13.5	Tourismus/Campingplätze.....	16
13.6	Urlaub.....	16
14	Unterschied Mund-Nasen-Schutz und Sicherheitsmaske/Atemschutz	17
15	Fragen rund um medizinische/pflegerische Versorgung	17
15.1	Physiotherapeuten/Ergotherapeuten/Logopäden: Praxisschließung?	17
15.2	Neuaufnahme in einer Pflegeeinrichtung	17
16	Allgemeine Fragen rund um Schule.....	18
16.1	Werden jetzt vorsorglich weitere/alle Schulen geschlossen?.....	18
16.2	Grundschule Reelkirchen	18
16.3	Grundschule Heiden	18
16.4	Sekundarschule Blomberg.....	18
16.5	Frage von Lehrern: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung & Gehalt bei Quarantäne/Schulschließung ohne Quarantäne	19
16.6	Lehrer aus Risikogruppen	19
16.7	Stellen die geschlossenen Schulen eine Online-Unterrichtslösung zur Verfügung?	19
16.8	Wer ist für die Betreuung von Kindern zuständig?	19
16.9	Wer übernimmt die Betreuung von Kindern in Wohngruppen?	19
16.10	Wie verhält sich das bei Personen / Schülern, die nicht im Kreisgebiet wohnen, der Betrieb / die Schule sich aber in Lippe befindet.....	19
17	Fragen rund um Kindergarten	19
17.1	Erstattung von Kitabeiträgen	20
17.2	Ich muss mein Kind betreuen und habe dadurch Verdienstaussfall	20
17.3	Positiver Fall Kita Sonnenschein in Horn-Bad Meinberg.....	20

18	Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen	20
19	Hinweise zur Kreisverwaltung Lippe	21
20	ÖPNV in Lippe.....	21
21	Aktuelle Situation Coronavirus.....	21
21.1	Wie entstehen die Zahlen?.....	21
22	Wie lange dauert die Inkubationszeit?.....	22
23	Können Tiere das Coronavirus bekommen?	22
23.1	Können Tiere das Coronavirus übertragen?.....	22
24	Wie setze ich eine richtige Händehygiene um?	22
25	Wie ist die Husten- und Niesetikette?.....	22
26	Soll ich regelmäßig lüften?	22
27	Kann ich mich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem Coronavirus anstecken?.....	23
28	Kann man sich über Trinkwasser mit dem Coronavirus anstecken?.....	23
28.1	Übertragung über Abwasser	23
29	Allgemeine Informationsquellen.....	23
29.1	Allgemeine Hotline:	24
29.2	Hotline für Familien.....	24

1 Wo kann ich mich medizinisch beraten lassen?

- Kontaktieren Sie zuerst telefonisch Ihren Hausarzt.
- Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich in medizinischen Fragen an die Telefonnummer 116 117.
- Die Akteure entscheiden das weitere Vorgehen.
- Wenn Ihr Hausarzt aufgrund von Urlaub keine Sprechzeiten hat, erkundigen Sie sich zunächst nach Vertretungen oder anderen Hausärzten in Ihrem Umfeld.

2 Wo kann ich mich testen lassen?

2.1 Wer bekommt einen Termin beim Gesundheitsamt für einen Test? Wer bekommt einen Test beim Hausarzt?

- Aufnahme in Pflegeeinrichtung/erste Behandlung durch ambulanten Dienst: Per Mail: coronatest@kreis-lippe.de oder diagnostikzentrum@kreis-lippe.de → Test durch mobile Teams;
- Bei ambulanter Behandlung im Krankenhaus: Per Mail: coronatest@kreis-lippe.de → Test durch mobile Teams (bei stationärem Aufenthalt: Test durch Krankenhaus)
- Warnung durch Corona-Warn-App, weil man zB Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte: Hausärzte, ggf. mobile Teams
- Personen mit Symptomen → Hausarzt
- Personen, die zu einem Folgetest müssen, da sie positiv getestet waren → Kontakt erfolgt direkt durch Ermittlerteams, keine Kontaktaufnahme über coronatest@kreis-lippe.de notwendig
- Personen, die in eine Reha-Einrichtung aufgenommen werden → Test durch mobile Teams
- Rückkehrer aus Risikogebieten laut RKI → Hausarzt
- Reiserückkehrer → Hausarzt oder Flughafen
- Präventive Tests für Kitas und Schulen → Hausarzt mit Bescheinigung des Arbeitgebers (ggf. noch durch mobile Teams, in Klärung)
- Im Kreis Minden-Lübbecke können sich ebenfalls viele testen lassen, unabhängig vom Wohnort: <https://www.muehlenkreiskliniken.de/mkk/aktuelles/corona-informationen/corona-test-zentrum.html>
- <https://coronatestpraxis.de/> → Internetseite, wo testende Hausärzte gefunden werden können → vor allem darauf verweisen!

2.2 Meldung über die Corona-Warn-App, sich testen zu lassen

- Test bei Hausarzt
- Formular hier: https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_9f3b067a_Antworten-auf-haeufig-gestellte-Fragen

2.3 Kosten eines Tests

Der Test ist eine Kassenleistung und wird übernommen.

Werden Tests freiwillig durchgeführt oder sind nicht verpflichtend: Kosten werden nicht übernommen. Ggf. können sie im Anschluss eingereicht werden.

Freiwillige Tests, z.B. bei Urlaubsreise → IGEL-Leistung, Kosten ca. 160 €, aber unverbindliche Angabe, die Preise variieren

2.4 Ich möchte einen freiwilligen Test machen/das Unternehmen verlangt einen Test/muss ins Ausland

Freiwillige Tests können durch Ärzte, die Abstriche machen, durchgeführt werden, nicht am Diagnostikzentrum.

Ärzte, die Tests durchführen, sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung hinterlegt. Die Person/das Unternehmen kann sich hier melden: 116 117.

Der Test muss dann als private Leistung selbst gezahlt werden.

- Die Anrufer können das passende Formular für ihr Zielland auf der Seite vom Auswärtigen Amt runterladen
- Den Stempel bekommen Sie beim Hausarzt
- Teilweise bieten Labore den Service mit einer App an, das Testergebnis mitzuteilen. Dann informiert das Gesundheitsamt nicht.

HINWEIS: Bitte kommen Sie nicht zum Bürgerservice der Kreisverwaltung, dort kann kein Test durchgeführt oder ein Stempel gegeben werden.

3 Ich habe einen Abstrich machen lassen, wie erfahre ich das Ergebnis?

Es erhalten ALLE eine Rückmeldung über das Testergebnis

- **Es kann derzeit mehrere Tage dauern, bis das Testergebnis da ist.**

positives Ergebnis: Rückmeldung und ggf. weitere Anweisungen von Mitarbeitern der Gesundheitsaufsicht zur Quarantäne

negatives Testergebnis: Rückmeldung - Quarantäne nach negativem Befund aufgehoben oder ggf. weitere Anweisungen von Mitarbeitern der Gesundheitsaufsicht.

Das Gesundheitsamt informiert nur über die Testergebnisse, die auch vom Gesundheitsamt über mobile Teams gemacht wurden. Alle anderen Ergebnisse gibt es vom Hausarzt.

3.1 Präventive Tests in Kitas/Förderschulen

Die Personen (nur Mitarbeiter) aus den Einrichtungen erhalten einzeln ihr Ergebnis, nicht durch die Einrichtungsleitung. Die Mitteilung von Testergebnissen erfolgt erst dann, wenn alle Testergebnisse vorliegen.

Die getesteten Personen aus Einrichtungen sind nicht in Quarantäne, bis das Testergebnis da ist.

3.2 Warum habe ich noch keinen Anruf vom Gesundheitsamt erhalten?

Die abgenommenen Proben werden täglich zum prüfenden Labor gebracht. Jeder an die Gesundheitsaufsicht übermittelte Befund wird von den Kollegen überprüft. Erst nach erfolgter Prüfung erhalten Sie einen Anruf. Dies kann mehrere Tage bis nach Abstrich dauern.

Hatten Sie keinen Kontakt zu infizierter Person und waren nicht im Risikogebiet/Ausland, sondern haben nur Symptome, erhalten Sie bei negativem Ergebnis keine Rückmeldung.

3.3 Wir wurden zeitgleich getestet, wieso bekommen wir das Ergebnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten?

Leider ist es den Mitarbeitern aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung nicht immer möglich, die beiden Ergebnisse so zu koordinieren, dass die Ergebnismitteilung zeitgleich erfolgt.

3.4 Unterschied Test Klinikum und Test Gesundheitsamt

Test am Klinikum: Rückmeldung über Testergebnis erfolgt durch das Klinikum, ggf. Quarantänemaßnahme über das Gesundheitsamt

Test über mobile Teams: Rückmeldung über Testergebnis erfolgt durch das Gesundheitsamt, Quarantänemaßnahme ggf. ebenfalls

4 Personen aus sensiblen Bereichen

Sensible Systeme für Testschema: Feuerwehr, Polizei, Medizin, Pflege, Einzelhandel, Versorgungsbetriebe

Werden getestet, wenn:

- direkte Kontaktperson zu einem Infizierten sind
- Symptome haben.
- Wenn sie keine Symptome haben, aber Kontaktperson sind, wurden sie i.d.R. schon aufgefordert, sich an coronatest@kreis-lippe.de zu wenden.

Wenn sie Kontaktperson zweiten/dritten Grades sind, werden sie erst bei Symptomen getestet.

4.1 Wann dürfen Personen aus dem Bereich Pflege noch arbeiten?

- Das ist aber immer eine individuelle Entscheidung. Sie wird durch die Hausleitung/Pflegedienstleitung individuell abgestimmt

5 Wer kommt wann in Quarantäne?

5.1 Sie haben einen Termin durch das Gesundheitsamt (mobile Teams):

- Ab Zeitpunkt des Abstrichs: Quarantäne und entsprechender Bescheid.
- Dringende Empfehlung: Im Zeitraum zwischen Terminvergabe und Abstrichtermin so verhalten, als würden Sie bereits unter Quarantäne stehen. → keine weiteren persönlichen Kontakte, nicht mehr einkaufen gehen oder ähnliches. Ausnahmen gelten ggf. für Personen, die im sensiblen Bereich tätig sind.

5.2 Sie wurden durch den Hausarzt getestet

- Hausärzte können keine Quarantäne verhängen, sondern nur eine Empfehlung auf häusliche Absonderung aussprechen
- Sollte jemand durch den Hausarzt getestet worden sein, MUSS er demnach nicht in Quarantäne
- Erst wenn das Testergebnis positiv ist, kann das Gesundheitsamt die verpflichtende Quarantäne verhängen

5.3 Bei Ihnen wurde ein Abstrich durch das Gesundheitsamt gemacht

Sie bleiben solange in Quarantäne, bis das Testergebnis da ist und Anweisungen vom Gesundheitsamt erfolgt sind. Die Quarantäne kann bis zu 14 Tage ausgeweitet werden, ggf. kann diese auch länger dauern.

- Bei positiv Getesteten: Am Ende der Quarantänezeit nur dann Test, wenn ein schwerer Verlauf vorhanden ist. Ansonsten gilt die Quarantäne ab dem vereinbarten Zeitpunkt als aufgehoben.
- Bei negativ Getesteten: Es kann trotzdem zu einer 14tägigen Quarantäne kommen. Die erste Anordnung gilt und bedarf einer individuellen Absprache, ob nochmal ein Test gemacht wird und ob die Quarantäne aufgehoben wird. Hier kann keine pauschale Antwort gegeben werden.

5.4 Bei einem Familienmitglied/enger Kontaktperson (mehr als 15 Minuten face-to-face-Kontakt)/Mitbewohner wurde ein Abstrich gemacht:

Sie müssen sich im Falle des Zusammenwohnens häuslich separieren, das heißt Abstand halten und möglichst getrennte Zimmer nutzen (mehr dazu s. unten). Die häusliche Separierung gilt solange, bis das Testergebnis da ist. Ist das Testergebnis positiv, müssen auch die Kontaktpersonen innerhalb eines Hausstandes in Quarantäne, es erfolgt eine erneute Anweisung durch das Gesundheitsamt.

5.5 Wann endet die Quarantäne?

- Bei positiv Getesteten: Nach einer 14-tägigen Quarantäne, welche durch einen positiven Test ausgelöst wurde, wird nochmal ein Test durch das Gesundheitsamt gemacht → negativ: Quarantäne wird gemäß der angeordneten Frist aufgehoben.
- Bei negativ Getesteten/Kontaktpersonen: Nach Test erfolgt auf jeden Fall Rückruf und ggf. weitere Anweisungen zur Quarantäne. Sofern dann keine neue Anweisungen gemacht werden → Quarantäne aufgehoben. Ein zweiter Test wird auf jeden Fall durchgeführt, wenn Symptome innerhalb von 14 Tagen auftreten. Oft sind individuelle Absprachen notwendig, eine pauschale Antwort lässt sich nicht geben. Auch hier kann die Quarantäne bis zu 14 Tage dauern, vor allem wenn Kontakt zu infizierter Person oder Rückkehr aus Risikogebiet/Ausland vorliegt.

5.6 Warum dauert die Quarantäne oft 14 Tage, egal bei welchem Ergebnis?

Eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (Zeit, in der das Virus ansteckend ist, 14 Tage, ggf. mehr) in häuslicher Quarantäne zu beobachten. In dieser Zeit ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen regelmäßig in Kontakt, um den Gesundheitszustand zu beobachten und rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann.

5.7 Woher bekomme ich eine Bescheinigung über die häusliche Quarantäne?

- nach mündlicher Anordnung → automatisch schriftliche Bescheinigung über das Gesundheitsamt bzw. das zuständige Ordnungsamt des jeweiligen Wohnorts (nur bei Pflichtquarantäne)

- Auch wenn keine Symptome vorhanden sind: Bescheinigung
- Alle, die in einer Hausgemeinschaft in Quarantäne müssen: Bescheinigung vom Gesundheitsamt
- dies kann jedoch bis zu zwei Tage dauern.

Verlängerung der Quarantäne → automatisch erneute Bescheinigung.

5.8 Bekomme ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Ja, wenn

- Krankheitssymptome vorhanden sind
→ Ausstellung durch Hausarzt

Nein, wenn

- Keine Symptome vorhanden sind
 - Das Gesundheitsamt stellt nur eine Bescheinigung für eine Quarantäne aus

6 Was muss ich während einer Quarantäne beachten, wie ist das Vorgehen?

Protokollieren Sie Ihren Gesundheitszustand. Alle Informationen erhalten Sie vom Gesundheitsamt. Sie kriegen ein Schreiben sowie Informationen sind auf der Webseite www.kreis-lippe.de Wenn es Ihnen schlechter geht, wenden Sie sich an die angegebene Nummer auf dem Infoschreiben oder in einer Notlage an den Notruf.

Sie dürfen keine Kontakte zu Personen außerhalb Ihres Haushalts haben, das heißt: Sie müssen zuhause bleiben.

Bitte Angehörige und Freunde, mit Ihrem Hund Gassi zu gehen, für Sie einzukaufen und die Einkäufe vor die Tür zu legen.

Sie und Ihre Mitbewohner dürfen keinen Besuch empfangen. Halten Sie Abstand zu Ihren Mitbewohnern/Ihrer Familie (mindestens 2 Meter), sofern diese nicht auch unter Quarantäne stehen, schlafen Sie in getrennten Betten. Falls möglich: räumliche und zeitliche Trennung, beispielsweise durch die getrennte Einnahme von Mahlzeiten. Leben in Ihrem Haushalt Personen aus der Risikogruppe (dazu s. Frage zu Risikogruppe), sollten diese, falls möglich, kurzfristig woanders unterkommen.

Auch auf regelmäßige Händehygiene sowie auf eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) sind nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden.

Müll sollten Sie in der Zeit sammeln und nicht vor die Haustür stellen. An Mülltüten können sich die Viren sammeln.

Hustenetikette ist wichtig. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Auch können Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sorgen und auf regelmäßige Händehygiene achten. Kontaktflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden.

6.1 Arbeiten in Quarantäne

Der jeweilige Arbeitgeber muss, unter der Berücksichtigung des Einzelfalls, die arbeitsrechtliche Situation prüfen.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Erwerbstätige, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstausfall erleiden, haben i. d. R. einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Solange Sie keine Symptome aufweisen, dürfen Sie von zuhause arbeiten. Ein Arbeitsplatz darf nicht mehr eingerichtet werden, wenn die Quarantäne bereits besteht. Sie erhalten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine Entschädigung während Ihrer 14tägigen Quarantäne. Kontakt für Entschädigungen:

Landschaftsverband Westfalen - Lippe

LWL-Versorgungsamt Westfalen

48133 Münster.

Weitere Informationen und Anträge unter <https://ifsg-online.de/index.html>

6.2 Wer geht mit meinem Hund Gassi, wenn mir kein Bekannter helfen kann?

Externe Anbieter bieten ihre Hilfe an. Nachbarn sind auch eine Option.

6.3 Was muss ich bei der Übergabe meines Hundes für das Gassi gehen beachten?

Halten Sie bei der Übergabe des Tieres auf jeden Fall 1,5m Abstand ein und tragen Sie wenn möglich einen Mundschutz. Reichen Sie sich NICHT die Hände.

Der Gassigeher sollte die Wohnung nicht betreten und die Hände waschen oder desinfizieren, nachdem er oder sie Kontakt mit dem Hund oder der Leine hatte, rät der Tierschutzbund.

Eine andere Möglichkeit ist, das Tier bei einer nahestehenden Person unterzubringen, ähnlich wie bei einem Urlaub.

6.4 Dürfen meine Haustiere das Haus verlassen, während ich in Quarantäne bin?

Für Hunde und Katzen werden zunächst keine Maßnahmen wie die Absonderung / Trennung oder Quarantäne empfohlen.

6.5 Muss ich mit Strafen / Bußgeldern rechnen, wenn ich die Quarantäne breche?

Ja, müssen Sie. Grundsätzlich sollten Sie an Ihre Mitbürger/innen denken, die Sie in diesem Fall in unnötige Gefahr bringen. Verstöße können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden können bei Verstoß zwangsweise Quarantänemaßnahmen durchführen (durch richterlichen Beschluss). Allerdings kann die Polizei denjenigen, der die Quarantäne missachtet, sofort in Gewahrsam nehmen, da die Missachtung der Quarantäneanordnung eine Straftat ist. Dies muss auch nicht vorher angedroht werden, sondern kann sofort durchgeführt werden.

7 Ich komme aus dem Ausland zurück, was soll ich tun?

Rückkehrer aus Risikogebieten (auch bei Infiziertenzahl ist höher als 50/100.000EW/Woche) müssen sich beim Gesundheitsamt melden. Sollten sie im Nachhinein Symptome aufweisen, muss ebenfalls das Gesundheitsamt kontaktiert werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Auch wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung aufgehoben hat, gilt weiterhin die Einstufung nach RKI als Risikogebiet.

Hilfreiche Links:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

Tests für Reiserückkehrer aus **Nicht-Risikogebieten** sind nicht verpflichtend und **nicht** kostenlos.

7.1 Bei Rückkehrern aus RKI ausgesprochenen Risikogebieten

Rückkehrer müssen sich unverzüglich beim Gesundheitsamt melden

HINWEIS: Tests für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtend, werden an Flughäfen oder durch Hausärzte der KV durchgeführt → Meldung bei Hausarzt für Test

Digitale Aussteigekarten können die Meldung beim Gesundheitsamt ersetzen, wenn sie vollständig ausgefüllt sind.

7.2 Befreiung von der Quarantäne bei Rückkehrern / Einreisender hat einen Test höchstens 48h vor Einreise gemacht:

- Keine Quarantäne notwendig (keine explizite Aufhebung durch Gesundheitsamt notwendig)
- Ärztliches Zeugnis oder Laborbefund in deutscher oder englischer Sprache wird benötigt (Papierform oder digital möglich), Testergebnis max. 48 Stunden alt
- Ein ärztliches Zeugnis vom deutschen Hausarzt über eine im Ausland durchgeführte Testung (deren Befund nicht auf deutscher oder englischer Sprache ist) wird anerkannt
- **Bei Auftreten von Symptomen** innerhalb von 14 Tagen: Meldung beim Gesundheitsamt.
- Es gelten weitere Ausnahmeregelungen für die Quarantänepflicht, die in der Einreiseverordnung hinterlegt sind.

7.3 Ärztliches Zeugnis ist für folgende Personen bei der Einreise nach NRW verpflichtend

- Mitglieder einer Volksvertretung der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Kommunen sowie Mitglieder des Bundesrates
- Angehörige der Streitkräfte und des Polizeidienstes, die aus dem Einsatz oder aus Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben

8 Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

9 Ich war positiv getestet und möchte mich mit einer Plasmaspende beteiligen

Personen, die positiv getestet waren und wieder gesund sind, können sich für eine Plasmaspende direkt beim Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen melden. Tel.: 05731/972400; Mail: corona@blutspendedienst-owl.de

10 Welche Personen gehören zur Risikogruppe?

- Ältere Personen ab 60 Jahre
- Personen mit Grunderkrankungen: Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, Leber, Niere, Krebs
- Personen, bei denen mehrere Faktoren wie Alter und Grunderkrankungen vorliegen
- Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. wegen Einnahme von Medikamenten)
- Kein erhöhtes Risiko bei: Schwangeren und Kindern

10.1 Was sollten Personen mit einem höheren Risiko beachten?

- Besondere Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln: Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten, Meiden von Menschenmassen
- Aktive Information des Arztes über das Krankheitsbild, um früh reagieren zu können
- Bei Erkrankungen, egal welcher Art: Kontakt zum Hausarzt
- Wenn im Umfeld eine Infektion mit Corona nachgewiesen wurde, sollte dies mitgeteilt werden, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen
- Wenn Sie an einer chronischen Atemwegserkrankung oder an einer Immunschwäche leiden oder über 70 Jahre alt sind, können Sie sich von Ihrem Hausarzt zur Pneumokokkenimpfung beraten lassen.

11 Firmen/Unternehmen während Corona

11.1 Wirtschaftliche Folgen für Unternehmer

Fragen beantwortet eine Infohotline des Bundes. Telefon: 0 30 18615 1515 (Mo- Fr 9:00 bis 17:00 Uhr)

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

11.2 Wohin können sich Selbstständige, Klein- und Kleinstgewerbe bei Fragen wenden?

Die Kreiswirtschaftsförderung arbeitet derzeit an einem Fragenkatalog. Unter kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de können sich Betroffene melden. Für Hotline: Die Kontaktdaten können auch aufgenommen werden und an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de gesendet werden.

Auf <https://tinyurl.com/kreislippeticker> stellt die Kreiswirtschaftsförderung Informationen bereit.

Die Bezirksregierung Detmold bietet Formulare für Entschädigungen an. corona-soforthilfe@bezreg-detmold.nrw.de

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/001Soforthilfe-Corona/index.php

11.3 Hilft das Gesundheitsamt bei der Steuererklärung für Freiberufliche/Selbstständige?

Nein, dieser Service wird nicht angeboten.

11.4 In der eigenen Firma ist ein bestätigter Coronafall

Eine Überprüfung erfolgt in diesen Fällen durch die Gesundheitsaufsicht. Es handelt sich hierbei immer um eine individuelle Risikoabschätzung. Eine generelle Antwort kann hier nicht gegeben werden.

Wenn Mitarbeiter von sich aus freigestellt werden (ohne Anweisung vom Gesundheitsamt) können Sie sich zwecks Entschädigung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erkundigen. Inwieweit Arbeitgeber eine Entschädigung erhalten, können wir nicht beantworten. Erwerbstätige, der unter Quarantäne gestellt werden, erhalten selbst eine Entschädigung.

12 Kontaktverbot

- Das Kontaktverbot bleibt zunächst aufrecht erhalten, insbesondere das Abstandsgebot
- In der Öffentlichkeit muss weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden
- Treffen im öffentlichen Raum sind möglich von: Verwandten in gerader Linie, maximal zwei Haushalte, Begleitung von minderjährigen und unterstützungsbedürftigen Personen, Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen, Gruppe von maximal zehn Personen → innerhalb dieser Gruppen muss der Abstand nicht eingehalten werden

- Ausnahmen z.B. ÖPNV (aber nicht in privaten Fahrten), Berufsausübung, teilweise sportliche Betätigungen, Jugend(sozial)arbeit

Überprüfung liegt bei den Ordnungsbehörden und der Polizei; Verstöße mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro/Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Mindestbetrag: 200 Euro

12.1 Veranstaltungen/Versammlungen

Großveranstaltungen sind bis 31. Dezember verboten

- Dazu zählen
 - Volksfeste, Jahrmärkte sowie Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Musikfeste, Festivals, Weinfeste sowie **ähnliche Festveranstaltungen**

Zulässig sind:

- Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind
 - Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen
 - Blutspendetermine
 - Sitzungen von rechtlich vorgesehen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien und Vereine.
 - Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte (z.B. Trödelmärkte) unter Auflagen
 - Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht gesondert in der Schutzverordnung geregelt sind, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung Zutritt, zur Gewährleistung des Mindestabstandes und ggf. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen - einfache Rückverfolgbarkeit (außer im Freien)
 - Für Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht gesondert in der Schutzverordnung geregelt sind, mit mehr als 300 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept
 - Private Feste aus besonderem Anlass: Hochzeiten, Taufen, Jubiläen, Abschlussfeiern, Geburtstage mit bis zu 150 Personen - einfache Rückverfolgbarkeit + Vorkehrungen zur Hygiene, keine Mund-Nasen-Bedeckung oder Abstandregelungen erforderlich
- Hygienevorkehrungen sind zu treffen, Abstandsregelungen einzuhalten
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen → Genehmigung durch Gesundheitsamt
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen → Genehmigung durch Gesundheitsamt und Land NRW

12.2 Schließung von Sportstätten, Schwimmbädern, Musikschulen etc. / Durchführung Sportkurse etc.

- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliches
- Clubs, Diskotheken
- Spielbanken
- Sportfeste
- Volksfeste,...
-

13 Was bleibt geöffnet?

- Einzelhandel für Lebensmittel (z.B. auch Wein, Süßigkeiten), Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste (z.B. Pizza), Getränkemärkte, Wochenmärkte → Der Verzehr von bestellten Speisen ist in einem Umfeld von 50 Metern um den Verkaufsstand nicht erlaubt.
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser
- Tankstellen, Banken, Poststellen
- Reinigungen und Waschalons
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
- Tierbedarfsmärkte
- Einrichtungen des Großhandels
- alle Handelseinrichtungen unter Auflagen
- Bau- und Gartenbaumärkte, v.a. für Handwerker/Dienstleister, alle andere nur mit Beachtung der Schutzmaßnahmen
- Gastronomie wie Restaurants, Kneipen, Cafés, Bars etc. unter Auflagen
- Fotostudios und Hundeschulen
- Bibliotheken und Archive unter Auflagen von Hygiene und Steuerung des Zutritts und ggf. Rückverfolgbarkeit
- Autokinos/Autotheater nach Genehmigung und unter bestimmten Auflagen
- Individualsport außerhalb von Sportanlagen unter Beachtung des Kontaktverbots (z.B. Joggen, Radfahren, Wandern, Kanufahren, Reiten im Wald)
- Kontaktloser Sport auf Freiluftanlagen oder im öffentlichen Raum unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln; Reitsport in geschlossenen Räumen ist möglich; Wettbewerbe im Freien sind zulässig
- Berufssportler auf dem bereit gestellten Trainingsgelände
- Sport- und Schwimmunterricht; Training an Bundesstützpunkten
- Nicht-kontaktfreier Sport ist mit maximal 30 Personen möglich - Rückverfolgbarkeit
- Sportliche Wettbewerbe unter Auflagen mit bis zu 300 Zuschauern möglich
- Fitnessstudios, Tanzschulen, Sporthallen/Kursräume
- Freibäder
- Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen
- Nutzung der Spielplätze: Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den Familien oder zur häuslichen Gemeinschaft gehören
- Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen
- Konzerte und öffentliche Aufführungen im Freien oder mit strengen Regeln in Gebäuden; Probenbetrieb ist unter Auflagen zulässig; Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (drinnen und draußen) unter Auflagen
- Theater, Konzerthäuser, Kinos, Opern unter Auflagen
- Freizeitparks und Indoor-Spielplätze unter Auflagen
- Zoologische Gärten und Tierparks sowie Botanische Gärten, Garten und Landschaftsparks
- Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte vor dem Ort der Trauung: mit bis zu 150 Teilnehmern gilt das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen zur einfachen Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- Private Feste aus besonderem Anlass: Hochzeiten, Taufen, Jubiläen, Abschlussfeiern, Geburtstage mit bis zu 150 Personen unter Auflagen
- Fahrschulen (können nach Genehmigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde unter Auflagen öffnen)
- Spielhallen (nur Automaten), Wettbüros
- Friseure, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage unter Auflagen

- Tattoo- und Piercing-Studios
- Grillen im öffentlichen Raum

Vorschriften: Max. eine Person/10 qm²; Mindestabstand 1,5 m; Vermeidung von Warteschlangen; Hygienevorschriften

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Lieferdienste und Großhandel dürfen auch sonntags von 13 bis 18 Uhr öffnen

Weitere Fragen zu detaillierten Auflagen sind in der Anlage zu Hygiene- und Infektionsstandards zu finden. <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

13.1 Handwerk

Handwerker können ihrer Tätigkeit unter Beachtung des Infektionsschutzes (Mindestabstand etc.) weiter nachgehen.

Augenoptiker, Schuhmachern, Hörgeräteakustiker dürfen keine Ware mehr verkaufen, die nicht mit handwerklichen Leistungen zusammenhängen. (Zubehör ausgenommen)

13.2 Schornsteinfeger

Schornsteinfeger müssen ihre Arbeit weiterhin ausführen, da sie wesentlich zur Gefahrenabwehr (Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen) beitragen. Eine Bewertung, ob die Arbeit zwingend notwendig ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Bei Ausführung müssen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen (z.B. Abstand halten) eingehalten werden.

13.3 Gottesdienste/öffentliche Religionsausübung

Seit dem 1. Mai sind Versammlungen zur Religionsausübung wieder erlaubt, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

13.4 Beerdigung

Beerdigungen werden aufgrund der Daseinsvorsorge nicht untersagt. Für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmern gilt das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen zur einfachen Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

13.5 Tourismus/Campingplätze

- Übernachtungen in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen sind erlaubt, wenn der Wohnsitz innerhalb der EU (inkl. Nordirland, Großbritannien, Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen) liegt
- Dauerhafter Aufenthalt auf Eigentum oder angemieteten Flächen ist erlaubt
- Touristische Übernachtungen in Hotels sind erlaubt, wenn der Wohnsitz innerhalb der EU (inkl. Nordirland, Großbritannien, Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen) liegt
- Busreisen unter Auflagen sind erlaubt
- Sommerferien: Tagesausflüge, Ferienfreizeiten und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind unter Auflagen erlaubt

13.6 Urlaub

Die verschiedenen Bundesländer haben Verordnungen, die die Einreise in das Land betreffen. Oft wird die Grenze mehr als 50 Infizierte/100.000EW/Woche genommen, um eine Einreise zu verhindern. Diese kann häufig mit einem negativen Test ermöglicht werden. Diese führen die

Hausärzte als Kassenleistung durch. Für die spezielle Regelung in Ihrem Urlaubsziel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Ziel vor Ort (Webseiten der Bundesländer)

14 Unterschied Mund-Nasen-Schutz und Sicherheitsmaske/Atemschutz

- Eine Sicherheitsmaske umschließt vollständig Nase und Mund und besitzt eine von drei Schutzkategorien, die professionellen Schutz vor Krankheitserregern oder schädlichen Stoffen in der Luft bieten. Spezialmasken ab Klassifikation FFP2 (FFP steht für "filtering face piece"), die "wirklich Viren abhalten", werden vor allem von medizinischem und Pflegepersonal getragen
- Mund-Nasen-Schutz: Ein solcher kann auch selbst hergestellt sein. Anders als ein Atemschutz, der den Träger selbst schützt, hält ein Mundschutz Tröpfchen zurück, die das Virus übertragen könnten. Wenn man selbst infiziert ist, kann dies die Umgebung vor einer Ansteckung schützen.
<https://www.welt.de/vermishtes/article206899403/Coronavirus-So-naehen-Sie-sich-einen-Mundschutz-selbst.html>

15 Fragen rund um medizinische/pflegerische Versorgung

15.1 Physiotherapeuten/Ergotherapeuten/Logopäden: Praxisschließung?

Therapeutische Berufsausübungen (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie) bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung vorliegt und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Diverse Verbände geben aktualisierte Auskünfte über das Verhalten im Quarantäne-Fall einer Praxis, die Beantragung von Kurzarbeitergeld, Zusagen wirtschaftlicher Hilfen durch die Bundesregierung, Aushangmaterialien etc.

Eine Schließung durch das Gesundheitsamt ist nicht möglich. Die Schließung von Praxen obliegt grundsätzlich den Städten und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden, da sämtliche Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangen sind und danach die Ordnungsbehörden zuständig sind.

Der Kreis Lippe kann keine Desinfektionsmittel bereit stellen.

15.2 Neuaufnahme in einer Pflegeeinrichtung

Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen gilt Folgendes:

- Alle Personen, die neu aufgenommen werden, müssen vorab getestet werden.
- Bei Aufnahme aus dem häuslichen Umfeld: Test durch mobiles Team → coronatest@kreis-lippe.de
- bei vorherigem Krankenhausaufenthalt und anschließend Aufnahme in Pflegeeinrichtung: Test durch mobiles Team am 7ten Tag nach Wiederaufnahme → coronatest@kreis-lippe.de
- bei vorherigem Krankenhausaufenthalt und anschließende Pflege durch Angehörige: kein Test zwingend notwendig
- Ist der Test positiv/Abstrich wird verweigert → Personen sollten nicht aufgenommen werden

- Ist der Test negativ → Bewohner kann aufgenommen werden, er muss nicht zwingend in Quarantäne; aber Empfehlung durch das Gesundheitsamt Lippe: 7 Tage Isolation, dann zweiter Test

16 Allgemeine Fragen rund um Schule

16.1 Werden jetzt vorsorglich weitere/alle Schulen geschlossen?

Unterricht in öffentlichen Schulen ist nur unter Auflagen möglich. Eine darüber hinaus gehende Nutzung von Schulgebäuden ist untersagt.

Nach den Sommerferien soll ein Regelbetrieb starten. Präventive Tests für Schulpersonal ab 3.8., Finanzierung über das Land. Je nach Schulform gelten unterschiedliche Regelungen, bsp. bzgl. Masken.

Hygienepläne werden von den Schulen erstellt, das Land unterstützt bei der Umsetzung/Erstellung. Ausstattung liegt bei den Trägern.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200416/index.html>

16.2 Grundschule Reelkirchen

- 57 Kinder (3.+4. Klasse sowie einige aus der Hausaufgabenbetreuung) und 1 Lehrkraft in Quarantäne (bis 20.9.), Tests am 16. September im temporären „Testzentrum“ Mehrzweckhalle Torstraße Blomberg
- Restbetrieb ab 16. September wieder möglich
- Schulleitung informiert gemeinsam mit Klassenleitung die Betroffenen
- Für Hotline: Das Gesundheitsamt kann sich nicht bei jeden persönlich melden, deswegen unterstützen dort die Schulen

16.3 Grundschule Heiden

- 20 Kinder (Klasse 2a) und eine Lehrkraft in Quarantäne (bis 21.9.), Tests am 18. September
- Restbetrieb ab 16. September wieder möglich
- Schulleitung informiert gemeinsam mit Klassenleitung die Betroffenen
- Für Hotline: Das Gesundheitsamt kann sich nicht bei jeden persönlich melden, deswegen unterstützen dort die Schulen

16.4 Sekundarschule Blomberg

- 48 Schüler (Klassen 5b, 8d) und drei Lehrkräfte in Quarantäne (bis 20.9.), Tests am 17. September
- Restbetrieb ab 16. September wieder möglich
- Schulleitung informiert gemeinsam mit Klassenleitung die Betroffenen
- Für Hotline: Das Gesundheitsamt kann sich nicht bei jeden persönlich melden, deswegen unterstützen dort die Schulen

16.5 Frage von Lehrern: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung & Gehalt bei Quarantäne/Schulschließung ohne Quarantäne

Der Nachweis einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ist bei Quarantäne nicht gesondert zu erbringen, die Fortzahlung der Besoldung oder des Gehalts ist gesichert.

Bei Schulschließungen: Das Ruhen des Unterrichtsbetriebes entbindet die Schulleitungen und die Lehrkräfte nicht von den bestehenden Dienstpflichten.

Das Ruhen des Unterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes gilt grundsätzlich nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die Lehrkräfte. In diesem Fall erfüllen die Lehrkräfte ihre Dienstaufgaben, soweit möglich, am heimischen Arbeitsplatz.

Es muss in jedem Fall eine Erreichbarkeit der Schulleitungen und der Lehrkräfte sichergestellt werden.

16.6 Lehrer aus Risikogruppen

Risikogruppen werden gemeinsam mit allen Bundesländern definiert (Altersgrenze der Lehrer sowie mögliche Vorerkrankungen werden berücksichtigt)

16.7 Stellen die geschlossenen Schulen eine Online-Unterrichtslösung zur Verfügung?

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Schule.

16.8 Wer ist für die Betreuung von Kindern zuständig?

Die Eltern sind verpflichtet, für die Betreuung zu sorgen, über Überstunden, Urlaub, unbezahlten Urlaub oder individuelle Regelungen. Kinder sollten nicht zu Großeltern gegeben werden (s. Risikogruppen)

16.9 Wer übernimmt die Betreuung von Kindern in Wohngruppen?

Dafür sind die Wohngruppen verantwortlich.

16.10 Wie verhält sich das bei Personen / Schülern, die nicht im Kreisgebiet wohnen, der Betrieb / die Schule sich aber in Lippe befindet

Hier gelten die Regelungen der jeweiligen Schule/Betrieb. Bei Fragen zum medizinischen Vorgehen, an das jeweilige Gesundheitsamt verweisen, wo der Anrufer wohnt.

- Bewohner ist Schüler an Sekundarschule Nordlippe → Klasse und Lehrer werden getestet
- Quarantäne für Betroffenen

17 Fragen rund um Kindergarten

Seit 8. Juni können Kinder wieder in die Kitas, das Betretungsverbot ist aufgehoben, der Anspruch auf die Notbetreuung entfällt.

Ab 17. August soll Regelbetreuung erfolgen.

Weitere Fragen werden ausführlich auf den Seiten des LWL beantwortet, bei detaillierten Nachfragen auch darauf verweisen: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/alle-rundschreiben-2020/>

17.1 Erstattung von Kitabeiträgen

Der Kreis Lippe setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der Elternbeitragssatzung des Kreises Lippe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum **April, Mai, Juni und Juli** aus.

17.2 Ich muss mein Kind betreuen und habe dadurch Verdienstausschlag

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/> Auf der Seite des LWL erhalten Sie viele Antworten auf Ihre Fragen, u.a.:

- Der Arbeitnehmer, besser aber der Arbeitgeber, kann sich beim LWL per Mail oder unter der o.g. Telefondurchwahl registrieren lassen, d.h. Ihren Bedarf anmelden. Sobald die Anträge vorhanden sind, werden Sie dann informiert
- Der Arbeitgeber geht bei dieser Entschädigung in Vorleistung.
- Der Arbeitnehmer erhält dann 67% des Nettoeinkommens, max. 2016,00 € pro Monat, längstens 6 Wochen
- Ebenso werden 80% der Sozialabgaben übernommen, damit der Versicherungsschutz weiterbesteht.
- Bei längerem Verdienstausschlag, ab der 7. Woche, würde eine Finanzierung in Höhe des Krankengeldes erfolgen.

Servicenummer des LWL: 0800 933 63 97 (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr)

Weitere Informationen und Anträge auch unter <https://ifsg-online.de/index.html>

17.3 Positiver Fall Kita Sonnenschein in Horn-Bad Meinberg

- 1 Erzieherin positiv getestet
- Kita kann weiter öffnen. Ist nur auf eine U3-Gruppe begrenzt
- 10 Personen in Quarantäne und Abstriche am Montag, 7. September.

18 Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen, an den Schulen des Gesundheitswesens und an den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen bleibt nach Maßgabe gesonderter Anordnungen des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

Zulässig sind:

- Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, fort- und -weiterbildungen.
- das Prüfungswesen
- Jugend(-sozial)arbeit

In Musikschulen ist eine Teilnehmerzahl von max. 6 Ensembleteilnehmern zulässig, bei atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) sind größere Abstandsregeln einzuhalten.

Abstands- und Hygienegebot (Ausnahme: Fahrschulen)

19 Hinweise zur Kreisverwaltung Lippe

Die Kreisverwaltung hat seit Mittwoch, 18. März, den Publikumsverkehr auf ein Minimum begrenzt. Termine sind nach Vereinbarung montags, dienstags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 13 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 7:30 bis 18 Uhr möglich. Für die Termine mit den Mitarbeitenden des Kreises sind die Eingänge zum Straßenverkehrsamt, zum Ausländeramt sowie der Haupteingang/Bürgerservice geöffnet.

Die KFZ-Zulassung in Detmold, Barntrup und Bad Salzuflen sowie die Führerscheinstelle in Detmold hat ab 1. Juli erweiterte Öffnungszeiten (gewerblich Tätige, die auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, und Autohändler können sich an stva@kreis-lippe.de) wenden.

<https://www.kreis-lippe.de/Dienstleistungen/Auto-Stra%C3%9Fe-Verkehr/Zulassung-von-Kraftfahrzeugen/>

Für die Terminvergabe in der Ausländerbehörde steht der Infopoint per Telefon 05231/62-3780 oder per E-Mail an termin@kreis-lippe.de zur Verfügung.

Ferner ist die Kantine des Kreishauses bis auf Weiteres für externe Besucherinnen und Besucher geschlossen.

20 ÖPNV in Lippe

Es gilt der Schulbusverkehr.

Die vordere Tür wird nicht mehr geöffnet, um den Fahrer zu schützen. Der Ticketkauf im Bus ist nicht mehr möglich, es gilt weiterhin die Ticketpflicht.

21 Aktuelle Situation Coronavirus

Informieren Sie sich auch auf der Webseite des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de.

Wie ist die aktuelle Situation in NRW?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Wie ist die aktuelle Situation Deutschland?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Wie ist die aktuelle Situation weltweit?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

21.1 Wie entstehen die Zahlen?

Die Zahlen für Lippe entstehen auf Basis von Meldungen durch (Haus-)Ärzte und Klinikum an das Gesundheitsamt bzw. durch selbst angeordnete Tests durch das Gesundheitsamt. Die Zahlen der Genesenen, Infizierten und Toten sind für Gesamt-Lippe. Die Abstrichzahlen auf der Webseite vom Kreis beziehen sich nur auf das Diagnostikzentrum, die Zahlen aus Klinikum und von Hausärzten werden nicht beim Gesundheitsamt erfasst.

22 Wie lange dauert die Inkubationszeit?

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt.

23 Können Tiere das Coronavirus bekommen?

Aktuell gibt es keine Beweise, dass Haustiere wie Hunde oder Katzen mit dem neuen Coronavirus infiziert werden können, heißt es von der WHO. Dennoch sei es natürlich immer gut, sich seine Hände nach dem Kontakt mit Tieren gründlich mit Seife und Wasser zu waschen. Infizierte Personen sollten sich nicht das Gesicht abschlecken lassen.

Weitere Informationen auf den Seiten des Friedrich-Löffler-Instituts.

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/coronavirus/>

23.1 Können Tiere das Coronavirus übertragen?

Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass Haustiere Menschen angesteckt haben. Die Haltung von Katzen wurde nicht als Risikofaktor identifiziert. (Stand 20.04.)

24 Wie setze ich eine richtige Händehygiene um?

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.
- Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl.
- Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.
- Ggf. Händedesinfektion (mindestens begrenzt viruzide Desinfektionsmittel verwenden).

25 Wie ist die Husten- und Niesetikette?

- Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden.
- Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellenbogen, gefolgt von Händehygiene.
- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung (also etwa einem Müllbeutel) versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

26 Soll ich regelmäßig lüften?

- Regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie und Ihre Bewohner/innen sich aufhalten.

- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.

27 Kann ich mich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem Coronavirus anstecken?

Bei Coronaviren erfolgt die Übertragung primär über Sekrete. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet.

Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines Patienten mit Corona-Symptomen gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, ist daher unwahrscheinlich.

Generell ist das gründliche Händewaschen, wie es von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlen wird, ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Hygiene und kann vor einer Vielzahl weiterer Infektionen, wie z.B. Magen-Darm-Erkrankungen schützen.

Quelle: Robert Koch-Institut; Stand: 07.02.2020

28 Kann man sich über Trinkwasser mit dem Coronavirus anstecken?

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades in der Wasserversorgung sowie den Vorgaben der all. anerkannten Regeln der Technik zu einem hygienischen Umgang mit dem Trinkwasser ist in Deutschland auch bei Infektionen des zuständigen Personals bei sachgerechtem Umgang nach aktuellem Kenntnisstand nicht von einem Risiko für die Wasserverteilung von Coronaviren mit dem Trinkwasser auszugehen.

Eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich.

28.1 Übertragung über Abwasser

Nachzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers und somit auch über den Stuhl sehr unwahrscheinlich. Von einer Gefährdung für Beschäftigte in abwassertechnischen Anlagen in Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 ist laut aktueller Datenlage nicht auszugehen.

29 Allgemeine Informationsquellen

Webseiten:

Kreis Lippe: <https://tinyurl.com/kreislippeticker>

Robert Koch-Institut: www.rki.de/covid-19

BZgA: www.infektionsschutz.de (YouTube-Kanal des BZgA bietet auch Erklärvideos)

Radio:

Radio Lippe - für Infos Kreis Lippe

WDR - für Infos NRW

Tageszeitung:

Lippische Landeszeitung - Bietet auch einen Onlineticker mit aktuellen Infos

Infohotline der LZ unter 05231/9110

29.1 Allgemeine Hotline:

Bürgertelefon Corona des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS): 0211 / 9119 1001

Häusliche Gewalt gegen Frauen

08000116016

29.2 Hotline für Familien

Zur Beratung von Familien (0 52 31) 62 17 77 oder per Mail an www.beratung-lippe.de/e-mailberatung/ (ist auch öffentlich bekannt)

Fehler gefunden? Info an pressestelle@kreis-lippe.de